



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DEN DATENSCHUTZ IM NICHTÖFFENTLICHEN BEREICH

Datenschutzrechtliche Hinweise zum Einsatz von Web-Analysediensten wie z.B. Google Analytics¹

- Stand: 1. Juli 2010 -

Viele Web-Seitenbetreiber analysieren zu Zwecken der Werbung und Marktforschung oder bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Internetangebote das Surfverhalten der Nutzer. Dazu verwenden sie vielfach Software oder Dienste, die von Dritten angeboten werden, wie z. B. Google Analytics.

Die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich haben in ihrer Sitzung am 26. und 27. November 2009 einen Beschluss über die datenschutzkonforme Ausgestaltung derartiger Analyseverfahren gefasst, in dem wesentliche Anforderungen genannt sind, die bei der Nutzung derartiger Analyseverfahren stets zu beachten sind (abrufbar unter <http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Beschluesse/167281.html>)

Danach sind bei der Erstellung von Nutzungsprofilen durch Webseitenbetreiber die Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) zu beachten. Dazu gehört, dass Nutzungsprofile nur bei der Verwendung von Pseudonymen erstellt werden dürfen (vgl. § 15 Abs. 3 TMG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass vollständige IP-Adressen keine Pseudonyme im Sinne des Telemediengesetzes darstellen.

Im Einzelnen sind zudem folgende Vorgaben aus dem Telemediengesetz zu beachten:

- Den Betroffenen ist eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Erstellung von Nutzungsprofilen einzuräumen. Derartige Widersprüche sind wirksam umzusetzen (siehe § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 TMG).

¹ Der Inhalt dieses Merkblatts wird bei Bedarf fortgeschrieben

- Die pseudonymisierten Nutzungsdaten dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden. Sie müssen gelöscht werden, wenn ihre Speicherung für die Erstellung der Nutzungsanalyse nicht mehr erforderlich ist oder der Nutzer dies verlangt (siehe § 15 Abs. 3 Satz 3 TMG).
- Auf die Erstellung von pseudonymen Nutzungsprofilen und die Möglichkeit zum Widerspruch müssen die Anbieter in **deutlicher** Form im Rahmen der Datenschutzerklärung auf ihrer Internetseite hinweisen (§ 13 Abs. 1 TMG)
- Personenbezogene Daten eines Nutzers dürfen ohne Einwilligung nur erhoben und verwendet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der Einwilligung der Betroffenen.
- Die Analyse des Nutzungsverhaltens unter Verwendung vollständiger IP-Adressen (einschließlich einer Geolokalisierung) ist aufgrund der Personenbeziehbarkeit dieser Daten daher nur mit bewusster, eindeutiger Einwilligung zulässig. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist die IP-Adresse vor jeglicher Auswertung so zu kürzen, dass eine Personenbeziehbarkeit ausgeschlossen ist.

Der Einsatz eines Webanalysewerkzeugs ist nur dann datenschutzrechtlich zulässig, wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Datenschutzrechtliche Problematik beim Einsatz von Google Analytics

Beim Webanalysewerkzeug Google Analytics kommt hinzu, dass bei dessen Nutzung die zu analysierenden Internet-Nutzungsdaten an die Google Inc. in die USA übertragen und dort gespeichert sowie ausgewertet werden. Dabei ist zu beachten, dass Google diese Daten technisch mit anderen Daten der Nutzer zusammenzuführen und somit (umfassende) Nutzungsprofile der Internetnutzer erstellen könnte. Die Möglichkeit, Nutzungsdaten einzelnen Personen zuzuordnen, erhöht sich noch weiter durch die bei der Nutzung von Google Analytics vorgesehene Verwendung von Cookies wie auch in den Fällen, in denen die Nutzer auch andere, zum Teil registrierungspflichtige Google-Dienste, wie z.B. Google-Mail, verwenden.

Schon allein aufgrund der Personenbeziehbarkeit von IP-Adressen stellt Google Analytics ein Werkzeug dar, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden können. Dabei bietet Google den Web-Seitenbetreibern, die dieses Werkzeug einsetzen wollen und die die Nutzungsbedingungen (abrufbar im Internet unter:

<http://www.google.com/intl/de/analytics/tos.html>) akzeptieren, an, die entsprechenden Auswertungen der Nutzungsdaten mit dem von Google bereitgestellten Werkzeug selbst vorzunehmen. Darüber, ob von diesem Angebot Gebrauch gemacht wird, entscheidet jedoch nicht Google, sondern diejenige Stelle, die beim Betrieb einer Website von Google Analytics Gebrauch macht. Dadurch veranlasst der Website-Betreiber zugleich die im Rahmen der Nutzung von Google Analytics vorgenommene Datenverarbeitung.

Datenschutzrechtlich wird bei einer solchen Nutzung von Google Analytics durch einen Website-Betreiber eine sogenannte Datenverarbeitung im Auftrag begründet. Nach § 11 BDSG ist dabei der Auftraggeber, hier also der Betreiber des Internetangebotes, dafür verantwortlich, dass der eingeschaltete Auftragnehmer, hier die Google Inc., bei der zur Abwicklung des Auftrags vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten die Datenschutzvorschriften einhält. Dies bedeutet zugleich, dass nicht Google, sondern **der Betreiber des Internetangebots** datenschutzrechtlich für die Verarbeitung der IP-Adressen sowie anderer Daten der Nutzer seines Internetangebots durch die Google Inc. **verantwortlich ist**.

Der Betreiber einer Website muss daher die Nutzer dieses Angebots über den Einsatz des Analysewerkzeugs unterrichten und ihnen nach § 15 Abs. 3 TMG ein Widerspruchsrecht gegen die Erstellung eines Nutzungsprofils einräumen. Auch darüber sind die Nutzer zu informieren (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 TMG). Eine fehlende

Unterrichtung über dieses Widerspruchsrecht kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (vgl. § 16 Abs. 3 TMG).

Im Hinblick auf die Übertragung der über Google Analytics erhobenen Nutzungsdaten in die USA (vgl. Nr. 8.1 der Nutzungsbedingungen Google Analytics; <http://www.google.com/intl/de/analytics/tos.html>) ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Übermittlung nur zulässig ist, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt oder der Nutzer eingewilligt hat (siehe § 12 Abs. 1 TMG). Da das TMG keine gesetzliche Befugnis zur Übermittlung dieser Daten enthält, könnte diese allenfalls auf der Grundlage einer Einwilligung der Nutzer erfolgen. Auch für deren Einholung ist der Betreiber einer Website verantwortlich.

Hinsichtlich der Datenverarbeitung im Auftrag sind in dem schriftlich zu vereinbarenden Auftrag insbesondere die in § 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG genannten Einzelpunkte zu behandeln. Die von Google vorgesehenen Nutzungsbedingungen entsprechen diesen Anforderungen nicht in vollem Umfang. Dies gilt etwa für folgende Punkte:

- Google behält sich vor, die Nutzungsdaten mit Daten, die aus anderen Diensten gewonnen wurden zusammenzuführen (<http://www.google.de/intl/de/privacypolicy.html>).
- Google sichert nicht zu, die erfassten Daten nach Kündigung des Vertrages umgehend zu löschen.
- Es fehlen Vereinbarungen zu den von Google zum Schutz der verarbeiteten Daten zu ergreifenden technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden stehen bereits seit längerem in Kontakt mit Google, um zu erreichen, dass Google die Nutzungsbedingungen für Google Analytics so gestaltet, dass für eine datenschutzgerechte Nutzung durch Webseitenbetreiber keine individuellen Anpassungen erforderlich sind. Die entsprechenden Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen. Seit kurzem bietet Google eine Funktion, mit deren Hilfe ein Webseitenbetreiber Google anweisen kann, eine umgehende Kürzung der IP-Adressen der Internetnutzer vorzunehmen, deren Zugriffe mit Google Analytics ausgewertet werden sollen. Nach Angaben von Google sorgt dies dafür, dass die IP-Adressen der Nutzer des jeweiligen Webangebots noch vor ihrer Speicherung durch Google gekürzt werden. **Da offenbar aber auch bei Nutzung dieser, grundsätzlich empfehlenswerten Funktion die auszuwertenden IP-Adressen zunächst noch vollständig an Google geleitet werden, bleibt die eingangs erläuterte datenschutzrechtliche Problematik zumindest so lange bestehen, bis Google die erhaltenen IP-Adressen ausreichend gekürzt hat.**

Solange die Nutzungsbedingungen nicht entsprechend geändert sind, erfordert der datenschutzgerechte Einsatz von Google Analytics den Abschluss eines ergänzenden Auftrags, der sicherstellt, dass die an die Datenverarbeitung im Auftrag gestellten gesetzlichen Anforderungen vollständig erfüllt werden. Es ist sicherzustellen, dass Google die Nutzungsdaten nicht mit Angaben, die zur Identifizierung eines Nutzers geeignet sind, zusammenführt und dass Google Datensätze, in denen noch vollständige IP-Adressen gespeichert sind, umgehend nach Kündigung des Nutzungsvertrages löscht. Zudem sind die von Google zu ergreifenden technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen zu vereinbaren.

Die Aufsichtsbehörde wird verstärkt darauf achten, dass die datenschutzrechtlich verantwortlichen Stellen dem o. g. Beschluss der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich Rechnung tragen.

Innenministerium Baden-Württemberg
Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich
Postfach 10 24 43
70020 Stuttgart
datenschutz@im.bwl.de